

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

4 (24.1.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445751](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445751)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 24. Januar. **N^o. 4.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1.) Der Voranschlag der Stadtarmencasse für das Rechnungsjahr 1854/55 ist genehmigt.

Oldenburg, aus der Special-Direction des Stadt-Armenwesens, 1854. Januar 14.

2.) Der Voranschlag der Straßencasse für 1854/55 liegt mit dem Prüfungsprotocolle des Stadtraths vom 19. bis zum 26. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1854. Januar 15.

3.) Nach einer dem Stadtmagistrate vorgelegten Notariatsurkunde, aufgenommen zu Bremen am 4. Januar 1854, haben der Papparbeiter Dietrich Hermann Gerhard tom Dieck in Oldenburg und dessen Braut, Magdalene Hillmann aus Bremen, letztere mit Genehmigung ihrer Vormünder, eine Ehe Stiftung errichtet, durch welche die nach dem hiesigen Stadtrechte unter Eheleuten geltende Gütergemeinschaft im Wesentlichen dahin beschränkt worden ist, daß zwar hinsichtlich des Vermögens des Ehemannes völlige Gemeinschaft der Güter eintritt, die Frau mithin als Miteigenthümerin des Vermögens ihres Ehemannes zu betrachten ist, die Braut und künftige Ehefrau tom Dieck dagegen sich das Eigenthum und den Besitz ihres gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögens reservirt, dieses Vermögen also von der Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommen sein soll.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1854, Januar 9.

4.) Der beim Magistrate als Accessist eingetretene Rechts-
candidat Gerh. Friedr. Günther Jansen aus Oldenburg
ist am 17. d. M. auf die Führung des Protocolls vom Großh.
Stadt- und Landgerichte hieselbst beeidigt worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1854. Januar 21.



5.) Zu Vormündern sind bestellt:

über die minderjährigen Kinder des weiland Postschreibers
Diedrich Friedrich Cornelius Fortmann außerm Heiligen-
geistthor (beim Stadt- und Landgerichte hies.) der Bäcker-
meister Althing und der Kaufmann Goyer hieselbst.

Die Elisabethstiftung.

Als nach der am 10. Febr. 1852 in Altenburg erfolgten Vermählung S. K. H. des damaligen Erbgroßherzogs Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg mit der Prinzessin Elisa-
beth Pauline Alexandrine von Sachsen Altenburg das hohe Paar am 18. Febr. 1852 in Oldenburg einzog und festlich empfangen wurde, verfügte der hochselige Großherzog Paul Friedrich August in einem höchsten Erlasse vom 18. Febr. 1852: es sei die höchste Absicht gewesen, zur Feier jenes Tages der Stadt ein öffentliches Fest zu geben; da aber die Jahreszeit es verhindere, dem Feste die gewünschte Ausdehnung zu geben, so sei es vorgezogen, die dazu bestimmte Summe von 3000 Thlr. zur Grundlage einer städtischen Stiftung für milde Zwecke, welche Elisabethstiftung heißen solle, zu bestimmen, wodurch die Erinnerung an jenen Tag auch für fernere Zeiten bewahrt bleibe.

Die Aufkünfte der Stiftung sollen zur Pflege kranker Kinder bedürftiger Eltern der Gesamtgemeinde der Stadt, welche nicht aus Armenmitteln Unterstützung erhalten, verwandt werden, und zwar, so lange der hiesige Frauenverein für Krankenpflege besteht, unter angemessener Theilnehmung desselben.

Der Magistrat sprach dem hiesigen Frauenverein seine Ansicht über die Stiftung dahin aus, daß es einstweilen genügen möchte, für eine geeignete Pflegerin zu sorgen, welcher kranke Kinder zur Pflege anvertraut, und bei welcher solche für ein angemessenes Kostgeld untergebracht werden könnten. Wenn später das Kapital der Stiftung sich vermehre, werde darauf Bedacht zu nehmen sein, ein eignes Lokal (geräumiges Krankenzimmer nebst Gartenraum) und eine Wärterin für dasselbe zu gewinnen. Vielleicht sei es zweckmäßig, für die Kleinkinderbewahrschule und für die Kinderfrankenanstalt künftig ein Haus mit Garten zu erwerben, in welchem beide Anstalten zusammen Raum fänden und verwaltet würden.

Für die Verwaltung der Stiftung wurden vom Stadtmagistrate im Wesentlichen folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

Der Magistrat bestellt einen besonderen Verwalter der Stiftung, der die Verwaltung, wo möglich freiwillig und unentgeltlich, übernimmt und im März jeden Jahres Rechnung ablegt. Der Stadtrath prüft diese Rechnung und der Magistrat stellt dieselbe fest.

So lange der hiesige Frauenverein für Krankenpflege besteht und sich bei dieser Stiftung theilnimmt, werden die vom Magistrat zu treffenden Einrichtungen, so wie deren Aenderung jedesmal vorher mit den Vorsteherinnen des Frauenvereins berathen. Die Vorsteherin für den Zweig der Krankenpflege wird jedesmal, wenn ein Kind auf Kosten der Stiftung verpflegt werden soll, vom Magistrat benachrichtigt, um wegen der vom Frauenverein zu führenden Mitaufsicht und wegen der etwa vom Frauenverein zu gewährenden Unterstützung (Krankenspeise) das Erforderliche zu veranlassen.

Jede Verwaltungsrechnung wird nach der Prüfung durch den Stadtrath, den Vorsteherinnen des Frauenvereins zur Einsicht und Aufstellung etwaiger Erinnerungen mitgetheilt.

Die Aufkünfte der Stiftung werden bis weiter in der Weise verwandt, daß bedürftigen nicht aus Armenmitteln unterstützten Eltern oder Pflegeeltern, die ihren kranken Kindern aus eigenen Mitteln eine genügende Pflege nicht geben können, die nöthige Beihülfe aus den Mitteln der Stiftung gewährt wird, oder daß franke zur Unterstützung geeignete Kinder auf Kosten der Stiftung zur Verpflegung anderweitig untergebracht werden, sei es bei geeigneten Privatpersonen oder im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale.

Für den Fall, daß künftig eine besondere Kinderkrankenanstalt selbstständig errichtet werden kann und das Bedürfnis einer solchen Anstalt sich herausstellt, bleiben die zu treffenden weiteren Bestimmungen vorbehalten.

Durch eine Regierungsverfügung vom 14. Dec. 1852 wurde dem Magistrat eröffnet, daß den von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen die Höchste Genehmigung ertheilt worden sei, daß der Magistrat eins oder einige seiner Mitglieder zu committiren habe, um die Stiftung im Einverständnis mit dem Frauenverein zu verwalten. Abänderungen der Statuten bleiben vorbehalten. Eine Uebersicht dessen, was jährlich geschehen, sei bei der Regierung einzureichen, um Sr. K. H. dem Großherzoge vorgelegt zu werden.

Ein Verwalter der Stiftung, der die Verwaltung ohne Vergütung freiwillig übernommen hat, ist bestellt. Die Zinsen des Stiftungscapitals sind zum ersten Mal am 18. Febr. 1853 mit 120 Thlr. fällig geworden, und zum Theil bereits für franke Kinder unterstützungsbedürftiger Eltern verwandt. Es stehen jedoch zu ferneren Unterstützungen noch Geldmittel zur Verfügung.

Die Verwaltung der Stiftung hat Hr. G. Hayessen übernommen.

Der Magistrat hat seinerseits den Stadtdirector beauftragt, wegen dieser Stiftung das Erforderliche wahrzunehmen.

Vorsteherin des Frauenvereins für den Zweig der Krankenpflege ist zur Zeit Fräulein Louise Becker.

Polizeiliches.

In Betreff bemerkter Uebertretungen der straßenpolizeilichen Anordnungen sind die Polizeidiener dahin instruiert, daß sie jeglichen Befund sofort dem betreffenden Hauseigenthümer, in dessen Abwesenheit der Frau, eventuell den Dienstboten des Hauses, anzumelden und vorzuzeigen haben, damit über den Thatbestand oder den Tag kein Zweifel sei. Die Polizeidiener machen hierauf dem Magistrat die schriftliche Anzeige. In Folge dessen wird regelmäßig auf Zahlung der Brüche ein Mandat erlassen, mit Ansetzung eines Termins zur Vorbringung etwaiger Einreden. Vor Erlassung dieses vorzuzeigenden schriftlichen Mandats können die Polizeidiener, insbesondere auch die Nachtwächter, keinerlei Geld erheben oder annehmen; nach Erlassung des Mandats kann nur die im Mandat genannte Summe von demjenigen, welcher das schriftliche Mandat zustellt, erhoben werden, wenn solches auf dem Mandat bemerkt steht. Nur von Auswärtigen und Unbekannten, welche wegen Nichtabschlagens der Stränge abgefaßt werden, sind die Polizeidiener autorisirt, den Betrag der Strafe (36 gr.) sich sofort baar auszahlen zu lassen, wenn der Betheiligte, um Weiterungen zu vermeiden, die sofortige Zahlung wünschen sollte.

Allerlei.

Unser Strafgesetzbuch erwähnt nicht eines Züchtigungsrechts der Erwachsenen gegen ungezogene Buben. Gleichwohl macht sich die Anerkennung eines solchen Rechts bei den Gerichten mehr und mehr geltend. Wegen geringer Thätlichkeiten, von einem Erwachsenen an einem ungezogenen Knaben wegen frevelhafter Streiche, die dieser sich gestattet, sofort vollzogen, würde der Bellzieher in buchstäblicher Anwendung der Strafgesetze nach den Bestimmungen über Mißhandlung oder Ehrenbeleidigung bestraft werden müssen. Indessen die Gerichte urtheilen, daß ein Strafgesetz seine Deutung nach dem Leben finden müsse, und sind der Ansicht, daß im gewöhnlichen Leben Niemand einige von einem Erwachsenen einem jugendlichen Frevler auf frischer That wohl applicirte Streiche — versteht sich, wenn das Amt der Züchtigung nicht im Uebermaß ausgeübt ist — für eine wirkliche Mißhandlung, sondern eben nur als in Ausübung einer wohlthätigen Zucht verdientermaßen verabreicht ansehen werde. Solche Strafe ist manchmal nöthig, damit ungezogene Jungen nicht ganz ungestraft bleiben. Denn wer wird wegen selbst frevelhaften Uebermuths kleiner Buben gleich die Gerichte anrufen? Schon ein Gang zu den Eltern wird oft zu umständlich gefunden. In diesem Sinne ist bereits vor mehreren Jahren von der Justiz-Kanzlei ein in erster Instanz verurtheilter Beklagter, welcher einen von mehreren Jungen, die er in einem nachbarlichen Garten plündernd angetroffen, erwischt, und auf der Stelle nicht ganz unterbe abgestraft hatte, freigesprochen worden. Und in diesem Sinne ist auch kürzlich wieder ein Knecht, welcher, als er den Weg entlang kam, wo mehren Schulknaben einen kleineren mißhandelten, einen der Thäter ergriff und ihm einen Peitschenhieb gab, und als hierauf der Knabe grob gegen ihn wurde, dem ersten Hiebe noch mehrere folgen ließ, vom Stadt- und Landgerichte hieselbst der Mißhandlung nicht für schuldig erkannt, vielmehr freigesprochen worden, ungeachtet der Knabe ziemliche Strichmen davon getragen hatte. — Wäre nun darnach ein Züchtigungsrecht der Erwachsenen gegen ungezogene Knaben durch die Praxis der Gerichte anerkannt und zugestanden, so ist es für die Erwachsenen doch rathsam, einestheils von demselben nicht anders Gebrauch zu machen, als wenn der Frevel oder die Unart, wegen deren es angewandt wird, außer Zweifel und zu erweisen ist, und sodann in Anwendung desselben Maß zu halten. In dem oben zuletzt erwähnten Falle solle es nicht außer Zweifel gewesen sein, ob nicht das Maß als überschritten, und die stattgehabte Thätlichkeit nicht vielmehr als eine im Ausbruch des Zorns über zugefügte Beleidigung verübte Mißhandlung anzusehen sei.